

**129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.****Bericht  
des Zollausschusses**

über die Regierungsvorlage (121 der Beilagen): Schlußakte der zweiten Sondertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie Protokoll zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teiles IV über Handel und Entwicklung

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält Schlußakte und Protokoll, durch welches das GATT-Abkommen zum Zwecke der besseren Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer geändert werden soll.

Das vorliegende Protokoll hat gesetzändernden Charakter, weil durch seine Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. Nr. 254/1951) in seiner jetzt geltenden Fassung abgeändert wird. Das Protokoll darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1966 in Verhandlung gezogen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß hat mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Vertragsinstrumente zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Schlußakte der zweiten Sondertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie dem Protokoll zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teiles IV über Handel und Entwicklung (121 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Juni 1966

**Reich**  
Berichterstatter

**Dipl.-Ing. Fink**  
Obmann